

Satzung

des Regionalbauernverbandes Bautzen-Kamenz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Regionalbauernverband „Bautzen-Kamenz“ e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kamenz und ist im Vereinsregister Sachsen beim Amtsgericht Dresden – Registergericht – unter VR 8771 geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Regionalbauernverband „Bautzen-Kamenz“ e.V. ist Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband e.V. (SLB) und damit Mitglied im Deutschen Bauernverband (DBV).

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Parteipolitisch unabhängig setzt sich der Regionalbauernverband „Bautzen-Kamenz“ e.V. für eine vielfältig strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wettbewerbsfähige Landwirtschaft, bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein. Er fördert und unterstützt die freie Verfügbarkeit der Eigentümer über ihren Grund und Boden.
Der Regionalbauernverband „Bautzen-Kamenz“ e.V. strebt die Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft an. Dabei stehen im Vordergrund die Förderung, die Bewegung und die Pflege bäuerlicher Traditionen, die berufsständige Begleitung der Dorf- und Städteplanung im ländlichen Raum und die Förderung und Erhaltung der natürlichen Umwelt sowie der landwirtschaftlichen Flächennutzung.
- (2) In diesem Sinne ist der Regionalbauernverband „Bautzen-Kamenz“ e.V. Repräsentant und Interessenvertreter seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft.
Er nimmt im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerrechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr und unterstützt sie bei der Durchsetzung.
- (3) Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung an der Erarbeitung agrarpolitischer Entscheidungen der Landesregierung,
 - Abstimmung und Entwicklung gemeinsamer agrarpolitischer Aktivitäten mit anderen Organisationen,
 - Einbringung von Vorschlägen zur Agrargesetzgebung,
 - Einflussnahme und Mitsprache bei wirtschaftlichen und ökologischen Strukturentscheidungen, die die Stellung der Mitglieder berühren,

- Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Verarbeitungsindustrie und dem Handel,
 - Vertretung und Mitsprache bei der Festlegung ökonomischer Regelungen für die Landwirtschaft nach dem Grundsatz der Chancengleichheit (Kredit-, Zins- und Versicherungsbedingungen, Steuern, staatliche Förderungsmittel und Subventionen)
 - Mitspracherecht bei kommunalen Entscheidungen, die Land- und Forstwirtschaft betreffen,
 - Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten,
 - Gewährleistung eines Dienstleistungsangebotes für die spezifischen Unternehmensarten der Mitglieder in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht,
 - Einflussnahme auf eine angemessene Einkommens- und Sozialentwicklung sowie den sozialrechtlichen Schutz der Mitglieder im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen,
 - Herausgabe eigener Informationsmaterialien.
- (4) Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern ausschließlich auf die Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues einschließlich der mit diesem Bereich verbundenen Personen.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Der Verband sichert eine aktive und wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle mit der Landwirtschaft verbundenen natürlichen und juristischen Personen sein, sowie landwirtschaftliche Unternehmen aller Eigentums- und Rechtsformen.
- (2) Ein ordentliches Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, über die aktuellen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand umfassend informiert zu werden, zu Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge einzubringen, sich an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv zu beteiligen und sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins und bekennt sich zu dessen Grundsätzen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Bei Einspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ablehnungen bedürfen einer Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Vorstand bis 30.06. des Jahres schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins verstößt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss vom Vorstand gegenüber dem betreffenden Mitglied schriftlich begründet werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (8) Juristische Personen (ausgenommen landwirtschaftlicher Unternehmen), die die Vereinsziele unterstützen, jedoch nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, an der aktiven Vereinsarbeit teilzunehmen, können als Fördermitglied aufgenommen werden.

Ein Fördermitglied hat ein umfassendes Informations- und auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Die Höhe des Förderbeitrags wird zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand vereinbart.

Die Regelungen § 3 Nummer 5 bis 7 zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten für Fördermitglieder entsprechend.

- (9) Ehrenmitglieder sind zulässig. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und den Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Inanspruchnahme der Rechte nach Absatz (1) über allgemeine Betreuungen hinausgeht, haben die leistungsnehmenden Mitglieder die entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kosten sind Gegenstand eines Angebots durch den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes vor der erbrachten Leistung.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen,
 - aktiv an der Verwirklichung der Verbandsaufgaben mitzuwirken,
 - zur gegenseitigen Hilfe und Solidarität hinsichtlich der Belange des Verbandes,
 - die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu leisten.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Regionalbauernverbandsversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 6

Regionalbauernverbandsversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Regionalbauernverbandsversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
- (2) Die Regionalbauernverbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandes.
- (3) Die Regionalbauernverbandsversammlung ist zuständig für:
 - die Annahme und Änderung der Satzung
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlussberichtes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Revisionskommissionsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
 - die Auflösung des Verbandes
- (4) Die Regionalbauernverbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Regionalbauernverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen, oder dies von mehr als einem Viertel aller Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wird.
- (5) Die Regionalbauernverbandsversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes sowie des Termins schriftlich (Textform) postalisch oder per E-Mail durch Einladung an jedes Mitglied einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (6) Die Regionalbauernverbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Sitzung). Der Vorstand bestimmt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Teilnahmeberechtigte an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen und in welcher Form Abstimmungen durchgeführt werden. Die Modalitäten der Teilnahme und der Möglichkeiten der Wahrnehmung der Mitgliederrechte bei Online-Sitzungen (insbesondere Wortmeldungen und Abstimmungen) werden mit der Einladung kundgegeben

- (7) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen in der Regionalbauernverbandsversammlung können durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen. Die Art der Abstimmung bestimmt die Regionalbauernverbandsversammlung, soweit die Satzung dies nicht zwingend anders vorschreibt. Es gilt einfache Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Das Stimmrecht ruht, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht erbracht sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein weiteres Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine zusätzliche Stimme vertreten.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (9) Über alle Veranstaltungen der Regionalbauernverbandsversammlung ist ein Beschlussprotokoll sowie eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Vertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (geschäftsführender Vorstand) und bis zu sieben weiteren gewählten Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bis zu sieben weiteren gewählten Mitgliedern und
- c) bis zu vier weiteren berufenen Mitgliedern.

Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt durch die Regionalbauernverbandsversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren.

Die berufenen Mitglieder nach c) werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes sowohl berufen als auch abberufen. Sie müssen ordentliches Mitglied im Regionalbauernverband Bautzen-Kamenz e.V. sein.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die ihm der Gesamtvorstand aus seinem Aufgabengebiet überträgt und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- (3) Der Verbandsvorstand konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden sowie dessen zwei Stellvertreter.
- (4) Der Gesamtvorstand beruft Veranstaltungen des Verbandes ein.
- (5) Über Vorstandssitzungen sind eine Niederschrift und ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter ist ständiger Delegierter zu Veranstaltungen des SLB oder DBV.
- (7) Der Gesamtvorstand beruft Mitglieder des Verbandes zu Delegierten an Veranstaltungen des SLB oder DBV.
- (8) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes ein und leitet diese.
Geschäftsführender und Gesamtvorstand treten so oft es die Lage erfordert zusammen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.

Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in besonders dringenden Fällen kann die Einladung fristlos erfolgen.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vorstandsmitglieder ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Sitzung). Der Vorsitzende bestimmt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Sitzung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Teilnahmeberechtigte an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen und in welcher Form Abstimmungen durchgeführt werden. Die Modalitäten der Teilnahme und der Möglichkeiten der Wahrnehmung der Rechte (insbesondere Wortmeldungen und Abstimmungen) werden mit der Einladung kundgegeben.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Abstimmungen entscheidet, Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Abstimmungen in den Vorstandssitzungen können durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen.

Die Abstimmungsmodalitäten in einer Online-Vorstandssitzung werden vom Vorstandsvorsitzenden festgesetzt und mit der Einladung kundgegeben. Über die Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

- (9) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Der Vorstand erarbeitet sich nach Maßgabe der vorherigen Absätze eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 8

Revisionskommission

Zur Prüfung der Buch- und Rechnungsführung sowie der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung, entsprechend den Beschlüssen der Regionalbauernverbandsversammlung, wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Revisionskommission eingesetzt. Diese wird auf der Regionalbauernverbandsversammlung in der Stärke von 2 Mitgliedern für 5 Jahre gewählt, wobei Wiederwahl statthaft ist. Die Revisionskommission berichtet auf der Regionalbauernverbandsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 9

Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Verbandes ständige und zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäfts- und Finanzordnung des Vorstandes.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen in den Organen des Verbandes erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt.

§ 12

Finanzierungsgrundlagen

Finanzierungsgrundlagen sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Schenkungen
- sonstige Einnahmen

§ 13

Auflösung und Liquidation

- (1) Bei einem Beschluss der Regionalbauernverbandsversammlung über eine Auflösung des Verbandes ist gleichzeitig zu beschließen, wer mit der Liquidation zu beauftragen ist. Ist ein solcher Beschluss aus anzuerkennenden Gründen nicht möglich, sind der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter mit der Liquidation beauftragt.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für sonstige Zwecke im ländlichen Raum, die den § 51 ff der Abgabenordnung genügen.

§ 14

Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde auf der Regionalbauernverbandsversammlung am 20.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.